

02.11.90

Fz - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer- Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens wurde die bisher bestimmten Körperschaften gewährte Freigrenze beim Gewerbeertrag von 5.000 DM (§ 11 Abs. 5 GewStG a.F.) in einen Freibetrag von 7.500 DM (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG n.F.) umgewandelt und außerdem angeordnet, daß der nach § 10 a GewStG vortragsfähige Gewerbeverlust gesondert festzustellen ist. Die Pflicht zur Abgabe einer Gewerbesteuer-Erklärung soll diesen Änderungen angepaßt werden.

B. Lösung

Der vorliegende Entwurf enthält die notwendigen Regelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Steuerausfälle.

02.11.90

Fz - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Dritte Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 2. November 1990

121 (43) - 524 01 - Ge 42/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

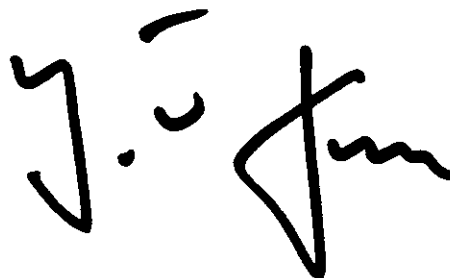
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Verordnung zur Änderung der Gewerbe-
steuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', is written at the bottom of the document.

Dritte Verordnung
zur Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Vom

1990

Auf Grund des § 35 c Nr. 1 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), der durch Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 25 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1986 (BGBl. I S. 2074), die zuletzt durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 21 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 978) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 2 wird der folgende Teilsatz angefügt: ", wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind".
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Satz 1 wird der folgende Teilsatz angefügt: ", wenn sie nicht von der Gewerbesteuer befreit sind".
 - b) In Satz 2 wird der Betrag "5.000 Deutsche Mark" durch den Betrag "7.500 Deutsche Mark" ersetzt.

3. In Nummer 4 wird der Betrag "5.000 Deutsche Mark" durch den Betrag "7.500 Deutsche Mark" ersetzt.
4. Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - "5. für Unternehmen im Sinne des § 3 Nr. 5, 6, 8, 9, 15 und 17 des Gesetzes nur, wenn sie neben der von der Gewerbesteuer befreiten Tätigkeit auch eine der Gewerbesteuer unterliegende Tätigkeit ausgeübt haben und ihr steuerpflichtiger Gewerbeertrag im Erhebungszeitraum den Betrag von 7.500 Deutsche Mark oder ihr Gewerbekapital an dem maßgebenden Feststellungszeitpunkt den Betrag von 120.000 Deutsche Mark überstiegen hat;
 6. für Unternehmen, für die zum Schluß des vorangegangenen Erhebungszeitraums vortragsfähige Fehlbeträge gesondert festgestellt worden sind;".
5. Nummer 5 wird Nummer 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungZu Artikel 1Zu den Nummern 1 und 2 Buchstabe a

Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sollen zur Abgabe einer Steuererklärung dann nicht verpflichtet sein, wenn sie nach § 3 GewStG oder einer anderen Vorschrift von der Gewerbesteuer befreit sind.

Zu den Nummern 2 Buchstabe b und 3

Für die in § 25 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 GewStDV bezeichneten Gewerbebetriebe wurde durch Artikel 10 Nr. 3 des Vereinsförderungsgesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 1990 die bis dahin geltende Freigrenze beim Gewerbeertrag von 5.000 DM (§ 11 Abs. 5 GewStG a.F.) in einen Freibetrag von 7.500 DM (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG n.F.) umgewandelt. Die Grenze des Gewerbeertrags, bei dessen Überschreiten eine Pflicht zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung begründet wird, soll entsprechend angehoben werden.

Zu Nummer 4Zu § 25 Abs. 1 Nr. 5 (neu)

Die teilweise von der Gewerbesteuer befreiten Unternehmen, die daneben auch eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit ausüben, sollen nur dann zur Abgabe einer Gewerbesteuererklärung verpflichtet sein, wenn der sich daraus ergebende Gewerbeertrag den Freibetrag in § 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG überschreitet.

Zu § 25 Abs. 1 Nr. 6 (neu)

Ein vortragsfähiger Gewerbeverlust wird ab Erhebungszeitraum 1990 gesondert festgestellt (§ 10 a Satz 2 GewStG). Wenn eine solche Verlustfeststellung vom Finanzamt vorgenommen worden ist,

muß der Verlust von Jahr zu Jahr bis zu seinem vollständigen Verbrauch fortgeschrieben werden. Zu diesem Zweck ist die Abgabe einer Gewerbesteuererklärung auch dann erforderlich, wenn mangels Überschreitens der Freibetragsgrenzen nach den übrigen Nummern des § 25 Abs. 1 GewStDV eine Steuererklärung nicht abgegeben zu werden braucht.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Gewerbesteuer-
Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.